

MEHR SICHERHEIT FÜR IHR ZUHAUSE

Wichtige Informationen zur Änderung der DIN 18008

Die moderne Architektur setzt auf großflächige und geschosshohe Fenster- und Türelemente. Die Verglasungen dieser Elemente sind direkt zugänglich, wodurch die Gefahr besteht, dass Personen hineinstolpern oder spielende Kinder gegen die Scheiben prallen.

Kommt es bei einer grob brechenden Glasart zu einem solchen Unfall, ist das Risiko von schweren oder sogar tödlichen Schnittverletzungen durch die scharfkantigen und großen Glasscherben sehr hoch.

Um dieses Verletzungsrisiko, vor allem auch bei Kindern zu reduzieren, wurde empfohlen die Bauordnung zu verschärfen und die betreffenden Elemente mit Sicherheitsglas auszustatten.

Aktuell befindet sich die sogenannte „0,8 m-Regel“ noch in der Novellierung, wird aber schon heute als „höher gewordener Standard der anerkannten Regeln der Technik“ angesehen.



 **RITTER**
FENSTER & TÜREN

www.ritter-fenster.de

MADE IN GERMANY 

DIN 18008 – WAS BEDEUTET DIE NEUE „0,8 M-REGEL“?

Zum Schutz von Personen wird in Deutschland für alle Verglasungen, unter einer Brüstungshöhe von 0,80 m, die frei zugänglich sind, d. h. unter Umständen auch beidseitig, der Einsatz von Sicherheitsglas zur Pflicht.



Auszug aus E DIN 18008-1, Kap. 5 Sicherheitskonzept, Abschnitt 5.1.5, Stand 12/2017

„Frei und ohne Hilfsmittel zugängliche Vertikalverglasungen sind auf der zugänglichen Seite bis mindestens 0,80 m über Verkehrsfläche mit Glas mit sicherem Bruchverhalten auszuführen.“

WELCHE VERGLASUNG KOMMT ZUM EINSATZ?

RITTER empfiehlt den Einsatz von VSG-Sicherheitsverglasungen, z. B.:

Einseitig zugängliche Vertikalverglasungen bis 0,80 m		Beidseitig zugängliche Vertikalverglasungen bis 0,80 m	
Energiespar-Glas mit „warmer Kante“		Energiespar-Glas mit „warmer Kante“	
U_g 1,1	4-16-VSG 6b	U_g 1,1	VSG 6-16-VSG 6b
U_g 0,6	4b-14-4-14-VSG 6b	U_g 0,6	VSG 6b-14-4-14-VSG 6b

Tipp:

Neben der Verringerung des Verletzungsrisikos tragen die Sicherheitsverglasungen zu einem verbesserten Einbruchschutz bei.

AKTUELLER STAND DER TECHNIK UND UMSETZUNG IN DER PRAXIS

Die angestrebte Normenänderung („0,8 m-Regel“) ist bereits heute als „höher gewordener Standard der anerkannten Regeln der Technik“ anzusehen, aus der Nichteinhaltung resultiert zum Zeitpunkt der Abnahme in der Regel ein Mangel.

Deshalb empfehlen wir:



Weisen Sie Ihre Kunden schon jetzt auf die Anforderungen der „0,8 m-Regel“ nach Glas mit sicherem Bruchverhalten hin.



Wenn aus einer Ausschreibung bzw. Bestellung ersichtlich ist, dass ein Glas ohne sicheres Bruchverhalten für eine zugängliche Vertikalverglasung bis 0,80 m über Verkehrsfläche vorgesehen ist, weisen Sie Ihre Kunden auf die neue Regelung hin: bieten Sie alternative Glas-Aufbauten mit sicherem Bruchverhalten auf den zugänglichen Seiten (innen bzw. innen und außen) an.